STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN NO 5a

FÜR DAS GEBIET NEU - GEUTING
ESCH ZWISCHEN JUDENFRIEDHOF
UND BAHNLINIE

ERSTE AUSFERTIGUNG

Satzung der Stadt Bocholt
vom 25. 10. 1993 zur Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen vom 02. 11/1982

Präambel:
Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08. 1994 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. 04. 1992 (GV NW S. 124), und des § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. 06. 1984 (GV NW S. 419 – berein. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 11. 1992 (GV NW S. 467), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 20. 10. 1993 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Für die Grundstücke Platanenweg, ungerade Hausnummern 81–113, und Platanenweg, Haus-Nummer 2a, werden die durch Satzung vom 02. 11. 1982 festgesetzten gestalterischen Festsetzungen wie folgt geändert bzw. ergänzt:
– Die Dachneigung wird von 0 in 35° geändert;
– die maximale Drempelhöhe wird auf 0,50 m festgesetzt;
– auf den Gebäuden Platanenweg, ungerade Hausnummern 81–113, wird für den Firstverlauf die West-Ost-Richtung festgeschrieben.

§ 2
Ordnungswidrig nach § 79 Abs. 1 Ziffer 14 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 3
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Satzung vom 25. 10. 1993 zur Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen vom 02. 11. 1982 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, den 25. 10. 1993
B. Demming
Bürgermeister

rv 30.10.1993

Satzung
der Stadt Bocholt vom 12. 01. 1995 zur Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen vom 02. 11. 1982

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08. 1994 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. 04. 1992 (GV NW S. 124), und aufgrund des § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW, nF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NW S. 666), und des § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. 06. 1984 (GV NW S. 419 – berein. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 11. 1992 (GV NW S. 467), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 30. 11. 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Für die Grundstücke Ahornweg, gerade Haus-Nrn. 2–8, Erlenweg, gerade Haus-Nrn. 2–10, Akazienweg, gerade Haus-Nrn. 2–8 und ungerade Haus-Nrn. 49–69, werden die durch Satzung vom 02. 11. 1982 festgesetzten gestalterischen Festsetzungen wie folgt geändert bzw. ergänzt:
– Die Dachneigung wird von 0 in 35 Grad geändert;
– die maximale Drempelhöhe wird auf 1 m festgesetzt;
– für den Firstverlauf wird die West-Ost-Richtung festgeschrieben.

§ 2
Ordnungswidrig nach § 79 Abs. 1 Ziffer 14 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 3
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Satzung vom 12. 01. 1995 zur Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen vom 02. 11. 1982 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, 12. 01. 1995
Christel Feichtner
Bürgermeisterin

rv. 20.01.1995

Satzung der Stadt Bocholt
vom 10. 11. 1993 zur Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen vom 02. 11. 1982

Präambel:
Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08. 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. 04. 1992 (GV NW S. 124), und des § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. 06. 1984 (GV NW S. 419 – berein. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 11. 1992 (GV NW S. 467), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 27. 10. 1993 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Für die Grundstücke Akazienweg, ungerade Haus-Nrn. 13–31, werden die durch Satzung vom 02. 11. 1982 festgesetzten gestalterischen Festsetzungen wie folgt geändert bzw. ergänzt:
– Die Dachneigung der Hauptgebäude wird von 0 in 35° geändert;
– die maximale Drempelhöhe wird auf 1,00 m festgesetzt;
– für den Firstverlauf der Hauptgebäude wird die Nord-Süd-Richtung festgeschrieben.

§ 2
Ordnungswidrig nach § 79 Abs. 1 Ziffer 14 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 3
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Satzung vom 10. 11. 1993 zur Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen vom 02. 11. 1982 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, den 10. 11. 1993
B. Demming
Bürgermeister

rechtsv 20111993

Satzung der Stadt Bocholt
vom 3. 12. 1993 zur Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen vom 02. 11. 1982

Präambel:
Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08. 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. 04. 1992 (GV NW S. 124), und des § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. 06. 1984 (GV NW S. 419 – berein. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 11. 1992 (GV NW S. 467), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 24. 11. 1993 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Für die Grundstücke Platanenweg, ungerade Haus-Nrn. 5–29, werden die durch Satzung vom 02. 11. 1982 festgesetzten gestalterischen Festsetzungen wie folgt geändert bzw. ergänzt:
– Die Dachneigung wird von 0 in 35° geändert;
– die maximale Drempelhöhe wird auf 1,00 m festgesetzt;
– für den Firstverlauf wird die West-Ost-Richtung festgeschrieben.

§ 2
Ordnungswidrig nach § 79 Abs. 1 Ziffer 14 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 3
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Satzung vom 3. 12. 1993 zur Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen vom 02. 11. 1982 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, den 3. 12. 1993
B. Demming
Bürgermeister

rechtsv 03.12.1993

Satzung der Stadt Bocholt
vom 15. 3. 1991 zur Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen vom 2. 11. 1982

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. 10. 1990 (GV NW S. 141), und des § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. 6. 1984 (GV NW S. 419), berichtigt S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 6. 1989 (GV NW S. 426), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 30. 1. 1991 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Für die Grundstücke Akazienweg, gerade Haus-Nrn. 10–19, werden die durch Satzung vom 2. 11. 1982 festgesetzten gestalterischen Festsetzungen wie folgt geändert bzw. ergänzt:
die Dachneigung wird von 0° in 30° geändert;
die Beschränkung von Norden nach Süden festgesetzt.

§ 2
Ordnungswidrig nach § 79 Abs. 1 Ziffer 14 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Satzung vom 15. 3. 1991 zur Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in den Bebauungsplänen vom 2. 11. 1982 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, den 15. 3. 1991
K. Hilpert
stellv. Bürgermeister

rv. 24.04.91

ÄNDERUNG
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 29.8.1975
aufgrund vorgebrachter Bedenken und Anregungen die in
.....braun..... dargestellten Änderungen.
Bocholt, den 5.9.1975
Oberbürgermeister Stadtverordneter Der Oberstadtdirektor Stadtdirektor

ÄNDERUNG
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 21.3.1973
aufgrund vorgebrachter Bedenken und Anregungen die in
rot..... dargestellten Änderungen.
Bocholt, den 30.3.1973
Oberbürgermeister Stadtverordneter Der Oberstadtdirektor Stadtdirektor

Der Plan hat mit den rot dargestellten Änderungen in der Zeit vom 10.5.1973 bis 12.6.1973 öffentlich ausgelegen.
Bocholt, den 13.6.1973
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Theres)
Stadtamtmann

ÄNDERUNG
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 22.9.1993
aufgrund vorgebrachter Bedenken und Anregungen die in
.....braun..... dargestellten Änderungen.
Bocholt, den 5.10.1993
Oberbürgermeister Stadtverordneter Der Oberstadtdirektor Stadtdirektor

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 22. Sept. 1993
den Bebauungsplan
vom § 13 BauGB vorgesehenen Anhörungsverfahren
ohne Änderung / mit Änderungen
die wurde am 22.09.1993 gem. § 10 Abs. 1 BauGB
i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 23.09.1993
Der Bürgermeister Stadtdirektor

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.12.1986 wurde mit Verfügung vom 30. Okt. 1993 bestätigt.
Bocholt, den 30. Okt. 1993
Der Stadtdirektor

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.12.1986 wurde mit Verfügung vom 30. Okt. 1993 bestätigt.
Bocholt, den 30. Okt. 1993
Der Stadtdirektor

Die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO. NW. von der Stadtverordnetenversammlung am 24.03.82 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 26.03.1982
Bürgermeister Schriftführer

Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 i.V. mit § 77 BauO. NW. mit Verfügung vom 14. Sep. 1982 bestätigt.
Bocholt, den 14. Sep. 1982
Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
Im Auftrag
Bömken

KREIS BORKEN

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 13 BauGs. wurde ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 26.01.1984
Der STADTDIREKTOR

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) ortsüblich bekanntgemacht.
Der Plan ist daher ab 15.1.1974 rechtsverbindlich.
Bocholt, den 21.1.1974
Der Oberstadtdirektor
I.V.

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage die rechtmäßigen Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.
Bocholt, den 29. Juni 1971
B.
Stadt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan beruht auf §§ 2, 2 b Abs 13 und 125 Abs. 1 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 22. November 1960 (GV. NW. S. 433), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Nov. 1968 (BGBl. I S. 1237), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne, sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21) i.d.F. vom 19. Juni 1970 (BGBl. I S. 741) und § 103 BauO NW. vom 1. Juli 1970 (GV. NW. S. 373) sowie § 4 GO NW. vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 343) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 565).
Bocholt, den 30. Juli 1971
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtplanungsamt
Dipl.-Ing.

Der Plan hat gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 29.10.70 aufgestellt worden und ist gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes ausgelegen.
Bocholt, den 2.9.1971
Oberbürgermeister Stadtverordneter Der Oberstadtdirektor I.V.

Der Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) in der Zeit vom 22.9.1970 bis 22.10.1970 ausgelegen.
Bocholt, den 26.10.1970
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtdirektor-Stellvertreter

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) von der Stadtverordnetenversammlung am 29.8.1975 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 5.9.1975
Oberbürgermeister Stadtverordneter Der Oberstadtdirektor I.V.

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) mit Verfügung vom 17.1.1973 genehmigt worden.
Münster, den 17.1.1973
Der Regierungspräsident
I.V.

GEBÄUDEBESTAND
Vorh.
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- I II III IV Geschoßzahl

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SO Sondergebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- III Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze
- (III) zwingend
- 0.4 Grundflächenzahl
- (0.7) Geschoßflächenzahl
- BM 3.0 Baumassenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
- o Offene Bauweise
- a nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

BAUL. ANLAGEN U. EINRICHT. F. D. GEMEINBEDARF
- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verw. Gebäude
- Schule
- Krankenhaus
- Theater
- Post
- Kirche
- Hallenbad
- Kindertagesstätte Kindergarten
- Schutzraum
- Feuerwehr

VERKEHRSFLÄCHEN
Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,70 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten
- P Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- V Verkehrsgrünfläche

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- Baugrundst. für Versorg. Anl.
- Elektr. Werk
- Gaswerk
- Wasserbehälter
- Umformstat.
- Pumpwerk
- Fernmeldeamt
- Wasserwerk
- Umspannwerk
- Brunnen
- Kläranlage

BAUGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN
Gemäß § 103 BauO. NW. vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373) sowie § 4 GO. NW. v. 28. Okt. 1952 (GC. NW. S. 167) ist in diesem Plan festgelegt:
- I5 Dachneigung in Grad
- TH Traufenhöhe in m
- FH Firsthöhe in m
- SH Sockelhöhe in m
- Drempel in m
- Fassade
- Materialien
- Durchgang
- erdgeschossig frei
- Ausschluß des Bauvorhabens
- Private Grünfläche
- Vermauerung

UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN
- H Bushaltestelle
- Kanaldeckel
- Wegeführung, Teilungsvorschläge, Böschungen usw.

GRUNFLÄCHEN
- Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Gadeplatz
- Sportplatz
- Friedhof
- Spielplatz

WASSERFLÄCHEN
- Wasserflächen vorhanden
- " geplant
- Flächen für das Wasserwirtschaft vorhanden
- " geplant

FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
- Baugrenze f. Stellpl. od. Garagen
- St Stellplätze
- GSt Gemeinsch. Stellpl.
- Ga Garagen
- GGa Gemeinsch. Garagen
- (HOTEL) Baugrenze f. bes. baul. Anl. die gewerblich. Zwecken dienen
- Mit Geh.-, Fahr- u. Leitungsrecht zu belastende Flächen
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
- Abgrenzung unterschiedl. Nutzung innerh. eines Baugebietes
- Grenze d. räuml. Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
- Führung oberirdischer Versorgungsanl. u. Hauptwasserleitungen

KENNZEICHNUNGEN
- Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Flächen für Bahnanlagen

ZEICHEN
- Zu schützende Bäume
- Spiegelzaun
- Hecke
- Spiegelzaun
- 80cm in lebender Hecke
- ü. 69 NN Höhe
- Kanaldeckel
- Kanalsohle

BEBAUUNGSPLAN NO 5a M. 1:1000